

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)  
  
**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 17 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 26 Brümäre IX.

## Gesetzgebender Rath.

Gesetzesvorschlag über die Competenz der untern Gerichte und die Formen der Appellation an den obersten Gerichtshof.

Der gesetzgebende Rath hat in Betrachtung gezogen: daß der bürgerliche Prozeßgang verkürzt werden müsse, so viel immer ohne Verwirrung desselben geschehen kann; indem bisdahin sowohl durch muthwillige Umtriebe freitüchtiger Menschen als aber durch Fehrlässigkeiten der Einrichtungen sehr viele unnütze und überflüssige Weitläufigkeit eingeschlichen haben; daß auch die Appellationen und Weitersziehung von Civilurtheilen, vorzüglich aber der Weg der Cassation solcher Civilurtheile vor dem obersten Gerichtshof und die dadurch veranlaßten absoluten Schiedsgerichte die streitenden Partheyen in große Weitläufigkeiten, Zeitverlust und Kosten führen.

Um nun den Fehlern des Prozeßgangs so viel es dermal möglich ist, zu steuern, hat der gesetzgebende Rath beschlossen:

Bestimmung der Competenz der verschiedenen Gerichte und Form der Weitersziehung.

### I. Titel.

Von der Competenz der Distrikts- und Cantonsgerichte und derselben Bestimmung.

§. 1. In denjenigen Gegenden, wo die Instruktion einer Civilprozedur bloß mündlich geschieht, soll der Vortrag beyder Partheyen in Beziehung sowohl auf die Thatsachen, auf welche der Kläger seine Klage und der Beklagte seine Antwort stützt, als aber auf die Ge-

setze, Titel und Rechte, deren sich jede Parthey zu getreuen vermeint nebst dem Schluß und Gegen-schluß, von dem Distriktsgerichtschreiber sorgfältig und getrennt zu Papier gebracht, den Partheyen zur Genehmigung oder Verbesserung vorgelesen, und dem Urtheil des Gerichts, welches motivirt seyn soll, vorausgesetzt werden. Eben so sollen auch die allfälligen Aussagen von Zeugen sorgfältig niedergeschrieben, ihnen auf Begehren vorgelesen und dem Urtheil allemal beygefügt werden.

2. Es mag eine Civilprozedur mündlich oder schriftlich instruiert worden seyn, so soll allemal ein Verzeichniß sämtlicher Schriften und Titel, welche zur Prozedur gehören, bey dem Abspruch des Distriktsgerichts, vor dem Urtheil zu Protokoll gebracht und auch dem Urtheil bey seiner Ausfertigung voraus einverleibet werden. Falls die Partheyen sich deßhalb nicht vergleichen könnten, soll der Richter über die Prozedürlichkeit der streitigen Schriften oder Titel sogleich absprechen.

3. Die Distriktsgerichte sprechen endlich und inappellabel über Ansprachen, deren Werth die Summe von 75 Fr. nicht übersteigt.

4. Sie sprechen ferner endlich oder inappellabel über alle Beyhändel, deren Entscheid keinen unmittelbaren Einfluß auf die Beurtheilung des Hauptgeschäfts haben kann, wenn schon das Hauptgeschäft selbst, die Competenz des Distriktsgerichts übersteigt.

5. In Fällen, wo die Weitersziehung eines Urtheils von dem Distriktsgericht, aus Grund der im §. 3 und 4 festgesetzten Competenz abgeschlagen wird, kann die unterliegende Parthey diesen Abschlag vor das Cantonsgericht bringen.

Sie wird dabey in Absicht auf die Form und die Zeit, wie und wenn sie diesen Abschlag vor das Cant. Gericht zu bringen hat, die nemlichen Gesetze und Uebungen beobachten, die für die Appellationen jeden Ortes gültig sind.

Im Fall das Cantonsgericht urtheilt, die Weitersziehung sey von dem Distriktsgericht übel abgeschlagen worden, so soll die Beurtheilung des Geschäfts selbst von dem Cantonsgericht in der gleichen Sitzung vorgenommen werden.

6. Die Cantonsgerichte sprechen endlich und inappellabel über Ansprachen, deren Werth die Summe von 800 Fr. nicht übersteigt.

7. In Fällen, wo die Appellation eines Urtheils des Cantonsgerichts aus Grund der §. 6 oder 10 bestimmten Competenz von demselben abgeschlagen wird, kann die unterliegende Parthey diesen Abschlag vor den obersten Gerichtshof ziehen. Es soll dieses aber in denjenigen Formen geschehen, welche der II. Titel gegenwärtigen Gesetzes hierüber vorschreibt.

8. Damit die Competenz bestimmt werden könne, soll jede bürgerliche Ansprache, die nicht bereits einen bestimmten Werth in Geld hat, zu einer Geldsumme angeschlagen werden, nach welcher alsdann die Competenz der Gerichte zu berechnen ist. Es können sich die Partheyen bey der ersten Erscheinung vor dem Richter über die Bestimmung derselben vereinigen, da denn ihre Uebereinkunft zu Protokoll gebracht werden soll.

soll das Gericht auf Begehren der einen oder andern Parthey, den streitigen Gegenstand durch 3 unpartheyische sachkundige und beeidigte Schärer würdigen lassen, deren Schätzung dann zum Maßstab der Competenz dienen soll.

Bei dieser Schätzung können die Partheyen bloß dahin übereinkommen: ob der Werth des streitigen Gegenstandes die Summen von 75 oder auch 800 Fr. übersteige oder nicht? Die gerichtlichen Schärer dann sollen durch ihre Schätzung ebenfalls nur dieß erklären.

9. Betrifft der streitige Gegenstand eine Grundgerechtigkeit oder andere auf einem liegenden Gut haftende Dienstbarkeit, so soll nicht das unbewegliche oder liegende Gut, auf dem sie haftet, sondern nur der wirkliche Schaden der zu- oder wegfallenden Dienstbarkeit geschätzt und nach dieser Schätzung die Competenz bestimmt werden.

10. Das Resultat der Schätzung soll den Partheyen inner der zur Eingabe der Antwort festgesetzten Zeitfrist mitgetheilt werden.

11. Wenn die Würdigung eines streitigen Gegenstandes, der nicht bereits einen bestimmten Werth in Geld hat, von den Partheyen bey ihrer ersten Erscheinung vor dem Richter unterlassen worden wäre, oder

keine derselben bey solcher ersten Erscheinung die Schätzung von dem Richter begehrt hätte, so soll der über selbigen waltende Prozeß in keinem Fall weiter gezogen werden können. Der Präsident ist gehalten, den Partheyen diese Folge einer solchen Unterlassung gleich bey der ersten Erscheinung anzuzeigen: auch soll diese Anzeige allemal zu Protokoll gebracht werden. Die Vorschrift dieses §. soll jedoch nur auf diejenigen Rechtsfälle sich beziehen, welche nach der Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes angeheben werden.

12. Wenn der streitige Gegenstand in einer jährlichen Zinspflicht oder andern periodisch fortdaurenden Abrichtung besteht, so soll das Capital einer solchen streitigen Abrichtung zum Maßstab der Competenz angenommen werden.

13. In Beurtheilung der Competenz soll jeweilen nur der streitige Gegenstand selbst und in keinem Fall die ergangenen Prozeßkosten in Anschlag gebracht werden.

14. Alle Urtheile der Cantonsgerichte in Civilsachen, welche nicht nach Vorschrift des §. 6 oder 10 der Competenz desselben unterworfen sind, können vor den obersten Gerichtshof, als oberstes Appellationsgericht, gezogen werden.

~~Es sollen auch~~ *Es sollen auch* Paternitätsfälle, Eheansprachen, Scheidungsfälle, in so weit sie vor den weltlichen Richter gehören, und diejenigen Injurienfachen, die in den betreffenden Gegenden nach den vorwaltigen Gesetzen vor die oberste gerichtliche Gewalt gezogen werden konnten, vor den obersten Gerichtshof als oberstes Appellationsgericht gezogen werden.

## II. Titel.

### Art und Weise der Appellation von den Cantonsgerichten an den obersten Gerichtshof.

16. Wenn sich eine Parthey über das Urtheil eines Cantonsgerichts beschweren und dasselbe vor den obersten Gerichtshof ziehen will, so muß sie die Appellation verlangen, sobald ihr von dem Cantonsgericht das Urtheil eröffnet seyn wird, und zwar bey Strafe der Eröffnung der Appellation.

17. Das Cantonsgericht soll die Appellation in allen Fällen gestatten, welche nicht von seiner Competenz sind. Es kann sie aber abschlagen, wenn es durch Mehrheit der Stimmen findet, daß der streitige Gegenstand unter seiner Competenz sey.

18. Das Cantonsgericht soll über die Gestattung oder den Abschlag der Appellation in der gleichen Sitzung sprechen, in welcher das Urtheil gefällt, er-

öffnet und die Appellation verlangt worden ist. Das Appellationsbegehren der sich beschwerenden Parthey, so wie die Gestattung oder der Abschlag desselben, soll auch allemal der Ausfertigung des Urtheils eingerückt werden.

19. Wenn das Cantonsgericht die Appellation gestattet, so soll doch dadurch dem Appellaten nicht benommen seyn, in der hienach §. 43 bestimmten Form vor dem obersten Gerichtshof die Competenz des Cantonsgerichts vorzuschützen, falls er glaubt, es hätte solche Appellation abgeschlagen werden sollen.

20. Für die Angabe, Gestattung oder den Abschlag der Appellation an den obersten Gerichtshof, soll kein besonderes Emolument vor dem Cantonsgericht gefordert werden.

21. Jedes Urtheil eines Cantonsgerichts in Civilsachen soll längstens 7 Tage nach dessen Ausfällung ausgefertigt und besiegelt seyn. Auch soll in demselben das Datum der Besiegelung deutlich vermeldet werden.

22. Von Ablauf dieses Termins der 7 Tage hinweg, soll der Appellat längstens inner 21 Tagen bey dem Präsident des Cantonsgerichts, welches in zweyter Instanz geurtheilt hat, die Appellation forsetzen; und zwar bey Strafe der Erziehung seiner Appellation.

23. Die gedachte Fortsetzung der Appellation besteht in nachfolgenden Vorkehren: 1) Soll der Appellat das Appellationsemolument der höchsten Instanz zu Händen der Ration mit 32 Fr. bezahlen; 2) soll er seine Prozedur eingebunden übergeben, und 3) derselben ein Appellationsmemorial befügen.

24. Der Präsident des betreffenden Cantonsgerichts soll über diese Appellationsfortsetzung ein genaues Protokoll führen, in welchem der Tag derselben, so wie die Beobachtung obiger drey Vorschriften, bestimmt vermeldet seyn muß. Er ist auch gehalten, ein gleiches Zeugniß hinten in das Urtheil des Cantonsgerichts einzuschreiben, welches vor dem obersten Gerichtshof zum Beweis dienen soll, daß die Fortsetzung der Appellation in gesetzlicher Form geschehen sey.

25. Ferners soll der Gerichtschreiber dem Appellaten einen spezifizirten Empfangschein für die eingelieferten Acten a. stellen, und dieselben zu seinen Händen nehmen.

26. Der Präsident des Cantonsgerichts kann für die Einschreibung der Appellationsfortsetzung 2 bz. fodern und für seine diesörtige Mühe halt behalten; der Gerichtschreiber denn für den spezifizirten Empfangschein 4 bz. von jeder Seite des Empfangscheins.

27. Die in Folge des §. 23. einzulegende Prozedur

soll keine andern Schriften enthalten, als diejenigen, welche in dem erstinstanzlichen Urtheil, nach Vorschrift des §. 2., als prozedurlich vorzeichnet sind; ferners denn diejenigen, welche nach solchem erstinstanzlichen Urtheil, zur Abtreibung der Weiterziehung vor das Cantonsgericht ausgefertigt werden.

28. Wenn im Laufe des Prozesses von dem Cantonsgericht ein gerichtlicher Augenschein eingenommen worden, so soll das Augenscheinbefinden desselben allemal von dem Cantonsgerichts-Präsident versiegelt der Prozedur beigelegt und dem obersten Gerichtshof mit derselben eingesandt werden. Zu diesem Ende sind diejenigen Richter, welche den Augenschein eingenommen haben, verpflichtet, ihren Rapport allemal durch ein schriftliches Augenschein-Befinden dem Gericht abzustatten.

29. Der Cantonsgerichtschreiber soll zu dem Ende die Prozedur, welche ihm nach dem 25ten §. zu Händen gekommen, also untersuchen, und wenn sich der Appellant unterstanden hatte, andere als die obgedachten, mithin aufferprozedurliche Schriften einbinden zu lassen, so soll er solches unverzüglich schriftlich anzeigen. Der Präsident soll hierauf den Appellanten von Amtswegen, auf den nächsten Gerichtstag, an welchem er seiner etwanigen Entfernung, halb erscheinen kann, vor das Cantons-Gericht berufen lassen, und wenn sich die bedente Schrift aufferprocedurlich erfindet, dieselbe ohne weiters aus der Prozedur heraus schneiden lassen.

30. Ueberdas soll ein solcher Appellant von dem Cantonsgericht zu einer Strafe, je nach den Umständen von wenigstens einer Woche und höchstens 2 Wochen Gefangenschaft verurtheilt werden. Sollte er aber beweisen können, daß die Schuld nicht auf ihn, sondern auf seinen Sachwalter oder Advokat falle, so soll diesem letztern die vermeldte Strafe auferlegt werden, und ein solcher Advokat während 3 Jahren eingestelt werden können.

31. Das Appellationsmemorial soll schriftlich und deutlich abgefaßt seyn; es soll die Thatsache wahr und kurz darstellen, wie sie sich aus der Prozedur ergibt; es soll ferner das Urtheil anführen, über welches die Appellation gefodert wird; es soll in weiterem die Rechtsgründe und Anführung der Gesetze so kurz und gedrängt als möglich, enthalten, auf welche der Appellant seine Appellation stützen will; es soll endlich einen deutlichen Schluß enthalten und von dem Verfasser unterschrieben seyn. Es darf hingegen keinen neuen Geschichtsstand oder Thatsache enthalten, der sich nicht in der Pro-

zedur vorfindet: auch sollen keine Beschimpfungen darin gesetzt werden, Sach wäre dann, daß solche eben der Gegenstand der Prozedur ausmachen, und zwar bey den im §. 68 festgesetzten Strafen gegen den Widerhandelnden.

32. Wenn das Cantonsgericht die Appellation ausgeschlagen hat und der Appellant diesen Abschlag nach Mitgabe des §. 7. vor den obersten Gerichtshof ziehen will, so soll er sein Appellationsmemorial erst gegen die Vorfrage über die Competenz der Cantonsgerichtlicher und auf Abänderung des Urtheils schließen, welches den Abschlag der Appellation verhängt hat. Er soll aber sofort in einer zweyten Abtheilung des Memorials auch den Verhalt und die Gründe zu Unterstützung seiner Appellation über das Geschäft selbst auseinandersetzen, damit der oberste Gerichtshof sogleich die Sache beurtheilen könne, falls derselbe die Appellation übel abgeschlagen erfinden sollte.

33. Der Präsident des Cantonsgerichts soll alsobald durch die Gerichtschreiberey eine getreue Abschrift des Appellationsmemorials verfertigen, und dieselbe dem Appellanten von Amtswegen durch den Weibel seines Wohnorts zustellen lassen, welcher dem erwähnten Präsident ein Zeugniß dieser Verrichtung zurücksendet, das bis zur Beendigung des Prozesses von der Gerichtschreiberey aufbewahrt werden soll.

34. Der Präsident soll ferner am Ende der zu übersendenden Abschrift des Appellationsmemorials von Amtswegen, den Appellant schriftlich auffordern, sein Gegenmemorial, samt der dazu gehörenden Prozedur inner 14 Tagen, nach Empfang der Abschrift des Appellationsurtheils, bey ihm einzugeben, jedoch mit Ausschluß des Tags des Empfanges selbst, gerechnet.

35. Der Präsident soll in dem Protokoll, welches er laut §. 24. führen wird, bey der bereits eingeschriebenen Appellationsfortsetzung ferner nun auch den Tag vermelden, an welchem die Abschrift des Appellationsmemorial dem Appellanten, laut Weibels Zeugniß, zugestellt worden ist.

36. Der Appellat ist gehalten, inner den obvermeldeten 14 Tagen, nachfolgende Obliegenheiten zu erfüllen: 1) soll er dem Präsident und der Gerichtschreiberey, die im nachfolgenden §. 37 bestimmten Gebühren erlegen; 2) eine Prozedur eingebunden, so wie 3) sein Gegenmemorial bey dem Cantonsgerichts-Präsident einlegen, und zwar unterlassenden Falls, bey Verlust des Rechtes, ein Gegenmemorial einzulegen, welches ihm der Präsident späterhin nicht mehr annehmen soll.

37. Der Appellat soll an Gebühren erlegen: An den Präsident für die Einschreibung des Tages der Verrichtung des Appellationsmemorials, so wie die Aufforderung zur Eingabe des Gegenmemorials und für die Einschreibung der Eingabe desselben, welche der §. 35 vorschreibt, in allem 6 Bg. Der Gerichtschreiberey denn: für die Abschrift des Appellationsmemorials auf Stempelpapier, von jeder Seite 3 Bg. Ueberdies dann soll er derselben die Gebühr des Weibels erstatten, welches ihm das gedachte Memorial verrichtet, so wie die allfälligen Porto, welche für diese Verrichtung hätten ausgelegt werden müssen.

38. Der Cantonsgerichts-Präsident soll diese Einlage des Gegenmemorials gleichermassen, wie im §. 24 für die Appellationsfortsetzung befohlen ist, auf der nemlichen Blattseite des nemlichen Protokolls einschreiben. Er ist auch gehalten, ein Zeugniß hierüber, so wie über den Tag, an welchem das Appellationsmemorial dem Appellanten verrichtet worden, hinten in das Urtheil des Cantonsgerichts einzusetzen, welches sich bey der Prozedur des Appellaten befindet, damit dasselbe dem obersten Gerichtshof zum Beweis dienen könne, daß die Einlage des Gegenmemorials in der gesetzlichen Form geschehen sey.

39. Der Gerichtschreiber soll hierauf die eingelieferten Akten des Appellaten zu Handen nehmen, und einen Empfangschein darüber ausstellen, wie im §. 25, in Betreff der Akten des Appellaten vorgeschrieben ist. Auch kann er für solchen Empfangschein das nemliche Emolument beziehen, welches ihm der §. 26 hiefür gestattet.

40. Die in Folge des §. 36 einzulegende Prozedur des Appellaten soll durchaus so eingerichtet seyn, und in Betreff derselben, so wie allfällig der Person des Appellaten, gleich verfahren werden, wie die §. 27, 28, 29 und 30, in Betreff der Prozedur und Person des Appellaten vorschreiben.

41. Das Gegenmemorial soll schriftlich und deutlich abgefaßt seyn; es soll die Thatsache wahr und kurz darstellen, wie sie sich aus der Prozedur ergibt. Es soll ferner das Urtheil anführen, über welches von der Gegenparthey appellirt worden ist; es soll in weiterem die Rechtsgründe und Anführung der Gesetze so kurz und gedrängt als möglich enthalten, welche zu Unterstützung des allfälligen Urtheils dienen mögen, so wie eine kurze Widerlegung der Rechtsgründe des Appellaten; es soll endlich einen deutlichen Gegenschluß enthalten und von dem Verfasser unterschrieben seyn.

(Die Forts. folgt.)

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 18 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 27 Brümäre IX.

## Gesetzgebender Rath.

Beschluß des Gesetzesvorschlags über  
die Competenz der untern Gerichte  
und die Formen der Appellation an  
den obersten Gerichtshof.

Es darf hin gegen keinen neuen Gesichtsumstand  
oder Thatsache enthalten, der sich nicht in der Pro-  
zedur vorfindet; auch sollen keine Beschimpfungen darein  
gesetzt werden, Sach wäre denn, daß solche eben den  
Gegenstand des Prozesses ausmachen, und zwar bey  
den im §. 68 festgesetzten Strafen gegen den Widerhan-  
delnden.

42. Wenn das Cantonsgericht die Appellation abge-  
schlagen und der Appellant in seinem Appellationsme-  
morial, zufolge des §. 32, vorerst die Abänderung die-  
ses Abschlagsurtheils anbegehrt, so soll der Appellat  
ebenfalls gehalten seyn, in einer ersten Abtheilung sei-  
nes Gegenmemorials dasjenige absonderlich anzubringen,  
was er zu Behauptung der Competenz des Cantonsge-  
richts nöthig erachtet; und denn ferner auch in einer  
zweiten Abtheilung des gleichen Gegenmemorials über  
die Sache selbst eintreten und seine Gegen Gründe wider  
die Appellation der Sache selbst auseinandersetzen, da-  
mit der oberste Gerichtshof die Sache selbst beurthei-  
len kann, Falls derselbe die Appellation übel abgeschla-  
gen finden sollte.

43. Wenn das Cantonsgericht die verlangte Appel-  
lation nicht abgeschlagen hat, aber vor dem obersten  
Gerichtshof die Vorfrage der Competenz des Cantons-  
gerichts demungeachtet aufwerfen und entscheiden lassen  
will, so soll er zuvörderst in einer ersten Abtheilung sei-  
nes Gegenmemorials diese Vorfrage absonderlich behan-

deln; aber denn ferner auch in einer zweiten Abthei-  
lung des nemlichen Gegenmemorials über die Sache  
selbst eintreten, wie bereits in dem §. 42 vorgeschrie-  
ben ist.

44. Der Präsident des Cantonsgerichts soll sodann  
alsobald durch die Gerichtschreiberey eine getreue Ab-  
schrift jenes ersten Theils des Gegenmemorials verfer-  
tigen lassen, welches die Einpendung der Competenz  
des Cantonsgerichts, von Seite der Appellation ent-  
hält; und soll dieselbe dem Appellant auf gleiche Weise  
mittheilen, wie der §. 53 in Betreff des Appellations-  
memorials vorschreibt, damit derselbe gegen solche  
Einwendung sein Beantwortungsmemorial abfassen  
könne.

45. Auch soll in fernerm für die Abforderung des  
Beantwortungsmemorials von dem Appellanten und die  
Eingabe desselben, alles das nemliche beobachtet werden,  
was die §§. 34, 35, 36, 37 und 38, in Betreff der  
Abforderung und Eingabe des Gegenmemorials vor-  
schreiben; mit der Ausnahme jedoch, daß der Appel-  
lat nur in dem Fall schuldig seyn soll, seine Prozedur  
bey der Eingabe des Beantwortungsmemorials wiederum  
abzugeben, wenn er sie zur Abfassung solchen Memorials  
aus der Gerichtschreiberey zurückgenommen hätte.

46. Das Beantwortungsmemorial soll übrigens in  
Rücksicht der Form gleich eingerichtet seyn, wie solches  
der §. 41 vorschreibt.

47. Der Präsident des Cantonsgerichts soll die sämt-  
lichen Appellationsakten, so bald sie obgedachten Vor-  
schriften gemäß vollständig sind, mit den dazu eingeleg-  
ten Prozeduren, durch die Gerichtschreiberey mit erster  
Post franco, an den Präsident des obersten Gerichtshof  
einsenden.

### III. T i t e l.

#### Verfahren vor dem oberst. Gerichtshof.

§. 48. Es soll von dem obersten Gerichtshof ein besonderes Protokoll über die ihm zugesandten Prozeduren geführt, und in demselben sowohl die eingesandten Akten, als der Tag ihres Empfanges, pünktlich aufgezeichnet werden. Es soll auch die Gerichtschreiberey dem Präsident des Cantonsgerichts ohne Verzug den Empfang dieser eingesandten Akten mit Specifickation derselben, zur Bescheinigung überschreiben.

49. Der Präsident des obersten Gerichtshofs übergibt sodann die erhaltene Civil Prozedur alsobald dem Oberrichter, welchen die Wahl des Tribunals zum Berichterstatter ernennen wird. Dieser verfaßt darüber seinen schriftlichen Rapport und übergibt solchen in die Kanzley, wo er übersezt, und nebst der Prozedur von allen aktiven Mitgliedern des obersten Gerichtshofs gelesen werden soll.

50. Der Rapport soll vorerst die Untersuchung enthalten: ob alle die vorgeschriebenen peremptorischen Termine nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes beobachtet worden seyen? Ferner soll er die Kompetenzfrage untersuchen, wenn dieselbe von dem Cantonsgericht oder von einer der Parthey aufgeworfen worden ist, und erst nach Abhandlung dieser Vorfragen die Sache selbst auseinandersetzen.

51. Der Rapport soll in weiterem die Rechtsfrage vorschlagen, eine gedrängte prozedürliche Geschichtserzählung enthalten, und die Gründe der einten wie der andern Parthey kurz und unpartheyisch entwickeln. Hingegen soll der Rapporteur sein individuelles Urtheil keineswegs in demselben äußern; ausgenommen über die Frage der Existenz wegen Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen peremptorischen Termine; als welche Frage er von Amtswegen untersuchen und sein Befinden dem Tribunal mittheilen muß.

52. Nachdem die Lesung, welche jedes Mitglied so viel möglich beschleunigen wird, vollendet ist, so zeigt der Gerichtschreiber solches dem Präsidenten an, der dann einen Tag bestimmt, an welchem dieses Geschäft vor das Tribunal gelangen soll.

53. Es soll vor dem obersten Gerichtshof keine mündliche Verfechtung in Civilgeschäften geduldet werden. Eben so soll jede Partikularinformation bey den Oberrichtern sowohl als dem gesammten Tribunal, aufs schärfste untersagt seyn.

54. Der oberste Gerichtshof soll seine Urtheile über

Civilsachen motiviren, und die Motive dem Urtheil einrücken lassen. Es muß über jedes Motiv besonders abgemehrt werden.

55. Er soll bey jeder Civilappellation vor allem aus entscheiden, ob dieselbe in den gesetzlichen Formen besorgt worden, oder ob sie allfällig nach Mitgabe dieses Gesetzes erlassen sey.

56. Wenn das Cantonsgericht die Appellation abgeschlagen, oder der Appellat die Kompetenz vorgeschützt hat, so soll nachher diese Vorfrage entschieden werden; und erst zuletzt das Urtheil über die Sache selbst erfolgen.

57. Doch sollen diese Entscheide jeweilen alle in der nemlichen Sitzung geschehen, und dergleichen Expedition des Urtheils einverleibt werden.

58. Der oberste Gerichtshof soll durch das absolute Stimmenmehr in Civilsachen sein Urtheil fällen.

59. Sobald das Endurtheil erfolgt ist, sollen die Akten beyder Partheyen, so wie eine zweyfache Ausfertigung dieses Urtheils, durch die Gerichtschreiberey des obersten Gerichtshofs, an die Gerichtschreiberey des betreffenden Cantonsgerichts zurückgesandt werden, um solche den Partheyen zuzustellen.

60. Der Tag der Absendung soll von der Gerichtschreiberey des obersten Gerichtshof einprotokollirt und der Empfang von der Gerichtschreiberey des Cantonsgerichts, an die erstere ohne Anstand zurückbescheinigt werden.

61. Die obsiegende Parthey soll bey Herausgab ihres Doppels des Endurtheils, die Hin- und Hersendungskosten der Schriften erstatten, unter Vorbehalt, dieselben nach Inhalt des Urtheils, allfällig ihrer Gegenparthey zurückfordern zu können.

62. Diejenige Parthey, welcher die Kosten von der Gegenparthey ersetzt werden sollen, kann als Kosten der Appellation an den obersten Gerichtshof, nichts anders fordern, als ihre gehaltenen Auslagen für die zur Appellation nöthigen Memoriale, die Porto und was sonst den Gerichtspräsidenten und Gerichtschreibern für die Abtreibung der Appellation bezahlt worden ist.

63. Das Cantonsgericht soll den Partheyen alsobald das Endurtheil von Amtswegen, zustellen lassen. Der Beamte, welcher diese Berrichtung macht, soll die Zeit der Berrichtung, dem Urtheil selbst einschreiben, und mit seiner Unterschrift bezugen. Das Urtheil soll vom Datum dieser Mittheilung an die obsiegende Parthey in der Zeitfrist vollzogen werden können, welche

die Gesetze oder Uebungen jeden Ortes für die Vollziehung der Urtheile höchster Instanz vorschreiben.

64. In der Berechnung der Termine, welche dieses Gesetz bestimmt, sollen alle Tage fortlaufend und ununterbrochen gezählt werden, ohne etnige Abrechnung der Festtage oder anderer gerichtlichen Ferien. Wenn jedoch der letzte Tag des Termins auf einen Sonntag fallen sollte, so mag die betreffende Vorkehr am nächstfolgenden Montag darauf geschehen.

65. Wenn ein Prozeß wegen Gefahr Verzugs oder aus andern gesetzlichen Ursachen mit verkürzten Terminen oder nach dem s. g. Gasrecht geführt worden ist, so sollen die Termine dieses Gesetzes dahin abgeändert seyn, daß allemal für 7 Tage bey dem gewöhnlichen Rechtsgang, bey diesem verkürzten Prozesse zweymal 24 Stunden gerechnet und bestimmt seyn sollen. Der oberste Gerichtshof soll dergleichen Prozesse sobald möglich entscheiden und der Tag hiezu ohne Rücksicht auf die gewöhnliche Folgeordnung angeetzt werden.

#### IV. Titel.

Verantwortlichkeit bey den Appellationen und allgemeine Vorschriften.

66. Für alle Verrichtungen, welche dieser Rechtsgang sowohl dem Präsidenten des obersten Gerichtshofs und den Präsidenten der Cantonsgerichte, als aber den Gerichtschreibern dieser Tribunale aufträgt, sind dieselben auf das strengste verantwortlich. Die Gerichtschreiber werden sich also ebenmäßig bey Herausgabe aller Schriften von den Parthen Empfangscheine geben lassen, gleich wie sie selbst bey dem Empfang solcher Schriften ausgestellt haben.

67. Der oberste Gerichtshof soll besonders von Amteswegen darüber wachen, daß der Cantonsgerichtschreiber die Obliegenheiten getreulich erfülle, welche ihm der 29. und 40 § in Betreff der anzustellenden Untersuchung der Prozedürlichkeit der Prozessschriften, auferlegt. Er wird einen Fehlbaren hierüber schriftlich zur Verantwortung ziehen und einen solchen, wenn sich derselbe nicht gänzlich rechtfertigen kann, je nach Bewandniß der Umstände mit einer Strafe belegen, welche die Summe von 500 Fr. oder einjährige Einstellung von seinem Amte, nicht übersteigen darf.

68. Der oberste Gerichtshof soll ferner von Amteswegen diejenigen, nach Einforderung ihrer schriftlichen Verantwortung, bestrafen, welche sich zuwider der Vorschrift der §§. 31, 41 und 46, in ihren Memorialen, Beschimpfungen, außerprozessurliche Thatsachen,

oder eine offenbar falsche Darstellung des Gegenstandes in der Absicht den Richter zu hintergehen, erlauben, oder solche Memoriale ohne Unterschrift eingeben würden. Und zwar je nach Maßgab der Umstände soll diese Strafe in einer Geldbuße, die 200 Fr. nicht übersteigen darf, oder in einer Gefangenschaft vom höchstens 14 Tagen, oder endlich wenn der Fehlbare der Advokat oder Anwald ist, in einem Verweis vor dem Cantonsgericht oder in der Einstellung seines Berufs von längstens 2 Jahren bestehen, falls die Geld- oder Gefangenschaftsstrafe nicht zweckmäßig scheinen würde.

69. Diese Strafe soll jeweilen demjenigen auferlegt werden, welcher das betreffende Memorial verfaßt hat.

70. Wenn eine Appellation ganz grundlos erfunden wird und muthwillige Trölsucht oder strafbare Absichten verrathet, so soll die Parthey durch den obersten Gerichtshof zu einer der Strafen verfallen werden, welche der §. 68 mitgiebt.

71. Wenn der oberste Gerichtshof aus einer vor ihn gelangenden Civilprozedur siehet, daß sich ein Advokat oder Anwald bey derselben Führung muthwilliger Weitläufigkeiten, Vernachlässigung des Rechts seiner Klienten oder anderer pflichtwidriger Handlungen schuldig gemacht habe, so soll er einem solchen Advokat oder Anwald vorerst seine Verantwortung schriftlich abfordern und wenn er sich dadurch nicht gerechtfertigt findet, eine der im ermeldten §. 68 bestimmten Strafen auflegen.

72. Diejenigen Civilprozesse, welche vor Bekanntmachung dieses Gesetzes schon angehoben worden, sollen vor derjenigen Behörde, vor welcher sie vor solcher Bekanntmachung gewaltet haben, nach den bisherigen Gesetzen behandelt werden. Für jede Weitersziehung oder Appellation hingegen an eine höhere Behörde, soll das gegenwärtige Gesetz befolget werden.

73. Alle Gesetze über die Cassation von Civilurtheilen, und namentlich die betreffenden §§. der Gesetze über die Organisation des obersten Gerichtshofes vom 24. Okt. 1798, 4. und 10. Jenner und 13. Febr. 1799, so wie das Gesetz vom 20. Febr. 1800 über die Errichtung absoluter Schiedsgerichte und endlich die Gesetze über die Competenz der Distrikts- und Cantonsgerichte, welche dem gegenwärtigen widersprechen, sollen hiemit zurückgenommen seyn; ausgenommen für diejenigen Fälle, auf welche sie kraft d. s. vorhergehenden §. 72 dennoch angewandt werden müssen.

74. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich

Bekannt gemacht und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

**Gesetzgebender Rath, 8. Nov.**

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Petitionencommission über die Bittschrift der 53 Bürger von Zürich.)

Es ist dieß ein Beweggrund, um die nun mit zahlreichen Unterschriften wiederkommende Bittschrift desto schneller zu behandeln, deren Schluss dahin gehet: Daß der durch die Gemeindskammer ungefragt und willkürlich vornehmenden Alienation eines Theils des Zürcherischen Gemeindguts mit Beförderung Einhalt gethan werde. Die Petitionencommission trägt an, diese Bittschrift der Gemeindskammer von Zürich zu Erstattung ihres Gegenberichts durch die Vollziehung zu communicieren, mit Befehl bis auf den Entscheid mit fernerer Alienation des Gemeindguts innezuhalten. Die einfache Verweisung an die Vollziehung wird angenommen, die Petition dann aber auch der Municipalitätscommission überwiesen.

5. Wie vor einigen Tagen von der Stadt Nidau, kommt auch von der Stadt Büren eine ähnliche wohlgestellte Bittschrift her, die sich einerseits die Bezahlung der Tranksteuer gehorsamst verbittet und hingegen kraft den authentischsten Titeln ihr wohlhergebrachtes Ohngeldrecht reklamiert. Die Petitionencommission trägt an, diese Bittschrift gleich deren von Nidau der Finanzcommission zu überweisen. Angenommen.

Lüt h a r d erhält für 8 und R ä m i für 14 Tag Urlaub.

Am 9. Nov. war keine Sitzung.

**Gesetzgebender Rath, 10. Nov.**

Präsident: F ü ß l i.

Folgende Botschaft des Vollz. Rathes wird verlesen und an die Finanzcommission verwiesen:

B. G. Sie haben unterm 8. Sept. den Verkauf des Nationalguts Braunegg aus dem Grunde verworfen, weil die vorgelegte Schätzung die Lösungssumme um siebenhundert fünf und siebenzig Franken übersteige und die Verwaltungskammer vor der Rückkunft des sich entfernten zweythöchsten Ersteigerers, die Gant geendet habe. — Wir finden nöthig B. G. Ihnen noch einmal dieses Geschäft vor Augen zu legen und Sie mit dessen wahrer Lage bekannt zu machen. — Die Verwaltungskammer wurde erst seit der Erlassung

des Dekrets, welches den Verkauf verwarf, gewahr, daß sie bey damaliger Uebersendung des Steigerungsverbals an das Finanzministerium, aus Versehen eine unrechte Schätzung beygelegt hatte. Sie bezog sich nemlich auf eine alte, schon im May 1799 aufgenommene Schätzung, welche mit der neuern vom Merk 1800, die sie beyzulegen vergaß, in einem sehr grossen Abstand ist. — Jene bewirkte eine Minderlösung, diese hingegen zeigt einen beträchtlichen Ueberschuß.

Um Ihnen B. G. die Verschiedenheit der Resultate, welche jede Schätzung hervorbringt, deutlich zu machen, fügen wir über jede folgende Berechnung hier bey:

Die erste, welche Ihnen aus Versehen	Fr.
vorgelegt wurde, beträgt . . . . .	6270 - -
Das höchste Steigerungsgebot belief sich auf . . . . .	5437 5 -
Es zeigte sich also natürlich eine Minderlösung von . . . . .	832 5 -

(Die Fortsetzung folgt.)

**Kleine Schriften.**

Erste Anleitung für die Land schul Lehrer des Cantons S ä n t i s, zur nützlichen und zweckmäßigen Führung ihres Amtes. Auf Befehl des Erziehungs raths herausgegeben. 8. St. Gallen 1800. S. 32.

„Es ist bis jetzt — sagt der Erz. Rath in der vorgelegten Zuschrift an die Schullehrer des Cantons — in den verschiedenen Orten zur bestimmten Zeit freylich immer Schule gehalten worden, aber wie gelehrt, und wie die Kinder behandelt wurden, auf das ward an den meisten Orten weniger Rücksicht genommen und doch ist dieß das Wesentlichste; wir haben daher für eine dringende Nothwendigkeit erachtet, unsere öffentlichen Arbeiten mit folgender Anleitung für die Schullehrer anzuhoben. Sie ist nicht schwer zu befolgen und ihre Befolgung wird den Lehrern ihre Geschäfte sehr erleichtern, während dem die Schüler ungemeinen Nutzen davon ziehen; zugleich aber wird eine genauere oder nachlässigere Befolgung derselben dem Erziehungs rathe der richtigste Brüststein sowohl von dem guten Willen als den Fähigkeiten der Schullehrer seyn.“ — Die Anleitung selbst enthält die wichtigsten Verhaltensregeln für Landschulen und ist sehr zweckmäßig abgefaßt.